

Öffentliches Interesse an Verdachtsberichterstattung über Minister Aiwanger  
Zeitung durfte über antisemitisches Flugblatt aus seiner Schulzeit berichten

Anderthalb Monate vor der bayerischen Landtagswahl 2023 berichtet eine überregionale Tageszeitung exklusiv darüber, dass der bayerische Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger im Verdacht stehe, als 17-Jähriger ein antisemitisches Flugblatt verfasst und an seinem Gymnasium ausgelegt zu haben. Mehrere Personen hätten der Redaktion gesagt, Aiwanger sei damals als Urheber zur Verantwortung gezogen worden; der Disziplinarausschuss der Schule habe sich getroffen, und Aiwanger habe ein Referat über das „Dritte Reich“ halten müssen. Er selbst habe diese Behauptungen dementiert und der Redaktion bei einer Veröffentlichung rechtliche Schritte angedroht. Das Flugblatt liege der Zeitung vor. Es rufe zur Teilnahme an einem angeblichen Bundeswettbewerb auf, unter dem Titel „Wer ist der größte Vaterlandsverräter?“. Bewerber sollten sich demnach „im Konzentrationslager Dachau“ melden, zu gewinnen seien „Ein Freiflug durch den Schornstein in Auschwitz“ oder ein „lebenslänglicher Aufenthalt im Massengrab“. Das Flugblatt solle an der Schule weithin bekannt gewesen sein, ebenso, dass Hubert Aiwanger als Verfasser dafür zur Verantwortung gezogen worden sei. Ein Lehrer habe ihn damals als überführt betrachtet, da Exemplare in seiner Schultasche gefunden worden seien. Keiner der Zeugen wolle jedoch namentlich genannt werden, aus Sorge vor möglichen dienstrechtlichen und gesellschaftlichen Konsequenzen. Schilderungen weiterer Personen legten zudem nahe, dass Aiwanger als Schüler für seine rechtsextreme Gesinnung bekannt gewesen sei. Er habe unter anderem damit geprahlt, Reden Hitlers einstudiert oder dessen verbotenes Buch „Mein Kampf“ gelesen zu haben. Auch diese Darstellung habe Aiwanger zurückweisen lassen. Die Redaktion berichtet weiter, dass dem Politiker auch heute immer wieder vorgeworfen werde, sich weit am rechten Rand und gelegentlich darüber hinaus zu bewegen. Als jüngstes Beispiel nennt die Zeitung eine Rede in Erding, wonach die „schweigende Mehrheit“ sich „die Demokratie zurückholen“ müsse. - Mehrere Personen beschwerten sich beim Presserat über die Berichterstattung. Es handele sich um eine Diffamierungskampagne mit Prangerwirkung. Die Redaktion stelle Vermutungen als Fakten dar. Wer ein antisemitisches Flugblatt im Ranzen habe, müsse noch lange nicht dessen Verfasser sein. Einige Beschwerdeführer werfen der Redaktion vor, sie habe Aiwanger keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Ein Beschwerdeführer sieht die Unschuldsumutung verletzt. In der Online-Überschrift („Aiwanger soll als Schüler antisemitisches Flugblatt verfasst haben“) werde ein Verdacht ausgesprochen, der sich später als falsch herausgestellt habe: Sein Bruder habe sich zu dem Flugblatt bekannt. Aiwangers Dementi sei aber erst hinter der Bezahlschranke erwähnt worden. Einige Beschwerdeführer sehen einen Mangel an Glaubwürdigkeit, da sich der Bericht lediglich auf Vermutungen von anonymen Zeugen stütze. Offenbar lägen auch keine eidesstattlichen Versicherungen vor. Es gebe nicht genügend Beweistatsachen, die eine Verdachtsberichterstattung gerechtfertigt hätten. Die zentrale Behauptung der Autorenschaft Aiwangers sei nicht belegt. Ferner wird darauf hingewiesen, dass Aiwanger damals noch minderjährig gewesen sei; außerdem sei die Schule ein geschützter Raum. Die Informationen hätten deswegen nicht veröffentlicht werden dürfen. Die Tat sei ohnehin schon verjährt. Zum Teil wird auch bestritten, dass das Flugblatt überhaupt antisemitisch gewesen sei. Von anderen wird kritisiert, dass die Zeitung mit ihrer Berichterstattung die Hetzschrift der Öffentlichkeit zugänglich gemacht habe. Weitere Vorwürfe lauten, dass die Redaktion Aiwangers damaliges Alter um ein Jahr zu hoch angegeben habe, dass der Bezug zu seiner angeblichen aktuellen rechten Gesinnung zu dünn sei, dass „Mein Kampf“ nie verboten gewesen und dass keine Einordnung durch Experten erfolgt sei. Ein Beschwerdeführer meint, dass Aiwanger schon wegen seiner Ausdrucksweise („z.T. holprig und unpräzise“) nicht der Verfasser des „in gewisser Weise raffiniert durchkomponiert(en)“ Flugblatts sein könne. Die Berichterstattung sei wohl nur mit einem unbedingten Verfolgungswillen zu erklären. Die Zeitung entgegnet, sie habe nicht behauptet, dass Hubert Aiwanger der Flugblatt-Verfasser gewesen sei, sondern habe lediglich mitgeteilt, dass er in diesem Verdacht gestanden und im mitgeteilten Maße als überführt gegolten habe. Die Berichterstattung erfülle sämtliche Anforderungen an eine zulässige

Verdachtsberichterstattung. Die Zeitung habe einen Mindestbestand an Beweistatsachen für den Verdacht zusammengetragen. Eine wesentliche Stütze seien die Aussagen mehrerer Informanten aus dem elfköpfigen Disziplinausschuss. Die Zeitung habe sämtliche noch lebenden acht Ausschussmitglieder befragt. Vier seien aussagebereit gewesen. Sie hätten sich übereinstimmend und zweifelsfrei an folgende Umstände erinnert: Im Schuljahr 1987/88 seien auf der Schultoilette Exemplare des Flugblattes gefunden worden. Der Verdacht sei schnell auf Hubert Aiwanger gefallen, weil er bereits zuvor mit rechtsextremem Gedankengut aufgefallen sei. In seiner Schultasche seien daraufhin mehrere Flugblatt-Exemplare gefunden worden. Er sei vom Disziplinausschuss zweifelsfrei als Urheber und Verbreiter zur Rechenschaft gezogen worden. Seinerzeit habe er nie bestritten, das Flugblatt verfasst oder verbreitet zu haben; insbesondere habe er nie angegeben, eine andere Person als er sei der Täter. Darüber hinaus habe die Zeitung mit mindestens 15 ehemaligen Mitschülern gesprochen. Die überwiegende Mehrheit habe sich daran erinnern können, dass Hubert Aiwanger für das Flugblatt zur Verantwortung gezogen worden sei. Zahlreiche Mitschüler hätten berichtet, dass er zu Schulzeiten durch rechtsextreme Gesinnung aufgefallen sei. Die Zeitung habe zudem ein Schriftgutachten in Auftrag gegeben. Demnach seien das Flugblatt und eine spätere Schülerarbeit von Hubert Aiwanger „zu hoher Wahrscheinlichkeit“ auf derselben Maschine geschrieben worden. Dass Hubert Aiwangers Bruder Helmut im fraglichen Schuljahr dieselbe Klasse besucht habe, sei der Redaktion bekannt gewesen. Die Informanten hätten bei ihren Vorwürfen aber immer von Hubert statt von Helmut Aiwanger gesprochen. Letzterer habe sich eher unauffällig verhalten und sei eher liberal eingestellt gewesen. Vor diesem Hintergrund sei es nicht Aufgabe der Redaktion gewesen, vor der Veröffentlichung auch Helmut Aiwanger um Stellungnahme zu bitten. Selbst wenn die Brüder schon vor der Veröffentlichung erklärt hätten, dass Helmut der Verfasser gewesen sei, hätte die Zeitung über den Verdacht gegen Hubert Aiwanger berichten dürfen, da erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit dieser Erklärungen bestünden. Hubert Aiwanger könnte zumindest Mitverfasser gewesen sei. Die Redaktion habe die Glaubwürdigkeit der Informanten und die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen genügend abgesichert. Sämtliche Informanten seien ihr namentlich und persönlich bekannt. Die Informationen seien nicht anonym zugespielt worden; vielmehr habe die Redaktion mit sämtlichen Informanten mehrmals persönliche Gespräche geführt. Wegen des Detailreichtums und der Detailtiefe, der Anschaulichkeit der Schilderungen, dem Einräumen von Erinnerungslücken, der Originalität und logischen Konsistenz der Aussagen sei ihre Glaubwürdigkeit als hoch eingeschätzt worden. Sie seien auch nicht durch reinen Belastungseifer getrieben. So bestätigten einige Informanten die Vorfälle, obwohl sie Aiwangers heutige Politik guthießen. Nur aus Furcht vor disziplinarrechtlichen oder gesellschaftlichen Konsequenzen wollten die Informanten anonym bleiben und keine eidesstattlichen Versicherungen abgeben. Dafür hätten aber alle an der Recherche beteiligten Redakteure eidesstattliche Versicherungen über die Befragungen abgegeben. Dass der Hauptinformant Verbindungen zur SPD habe, habe die Zeitung wegen des Quellenschutzes nicht offengelegt. Er habe das Risiko in Kauf genommen, dass seine Identität vielleicht trotzdem zu erahnen sei. Als dies später tatsächlich geschehen sei, habe er seine Aussagen doch noch eidesstattlich versichert. Die Zeitung weist auch die Vorwürfe zurück, sie habe Hubert Aiwanger keine hinreichende Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben oder diese nicht hinreichend abgebildet. Sie habe ihn vor der Veröffentlichung dreimal mit den Vorwürfen konfrontiert. Soweit er sich über seinen Pressesprecher überhaupt geäußert habe, sei diese Stellungnahme hinreichend wiedergegeben und auch nicht hinter der Paywall versteckt worden. Übrigens sei die Stellungnahme unwahr gewesen: Aiwangers Sprecher habe „die Behauptungen zu seiner Schulzeit“ pauschal zurückgewiesen; später habe der Politiker aber eingestanden, dass das Flugblatt in seiner Schultasche gefunden worden sei, dass er zum Direktor einbestellt worden sei und dass die Schule ihn unter Druck gesetzt habe, ein Referat halten. Die Zeitung bestreitet auch, einseitig, vorverurteilend und anprangernd berichtet zu haben. Sämtliche Ausführungen zum geäußerten Verdacht würden im Konjunktiv und ergebnisoffen dargestellt. Soweit es entlastende Stimmen gegeben habe, seien auch sie erwähnt worden. Allerdings könne eine Verdachtsberichterstattung nicht ausgewogen sein, wenn es weit mehr belastende als entlastende Gesichtspunkte gebe. Medien müssten nicht stets so berichten,

als spräche ebenso viel gegen den Verdacht wie für ihn. Unberechtigt sei auch der Vorwurf, die Zeitung habe die Veröffentlichung gezielt vor der Landtagswahl platziert, um Aiwanger zu schaden. Knapp zweieinhalb Monate vor der Wahl habe die Redaktion von dem Flugblatt erfahren, dann sorgfältig recherchiert und etwa anderthalb Monate vor der Wahl das Ergebnis veröffentlicht, zu einem Zeitpunkt, den sie nach journalistischen und presserechtlichen Vorgaben für veröffentlichungsreif gehalten habe, unabhängig davon, ob eine Wahl bevorstehe. Hätte sie damit bis nach der Wahl gewartet, hätte sie sich berechtigter Kritik ausgesetzt. Sie sei ihrem öffentlichen Auftrag nachgekommen, über einen die Öffentlichkeit angehenden Sachverhalt zu informieren. Dabei sei es nicht um Kampagnenjournalismus oder um ideologische, politische Ziele gegangen. Die Meinung allerdings, Aiwanger sei für das Amt des Vizeministerpräsidenten ungeeignet, dürfe die Redaktion unbestritten äußern. Auch wenn der Vorgang schon 35 Jahre zurückliege und Aiwanger damals noch minderjährig gewesen sei, überwiege das öffentliche Interesse an einer Berichterstattung das Interesse am Schutz seiner Persönlichkeit. Als Politiker in einer herausgehobenen Position habe er eine besondere gesellschaftliche Verantwortung und Vorbildfunktion. Damit einher gehe die Erwartung einer hohen moralischen Integrität. In eklatantem Kontrast hierzu stünden die erhobenen Vorwürfe. Sie seien keine bloßen Jugendsünden und ließen, so sie zuträfen, Aiwangers Wirken in einem anderen Licht erscheinen; sie würfen einen moralischen Schatten. Das öffentliche Berichterstattungsinteresse könne sich auch auf Vorfälle aus der Jugendzeit erstrecken, wenn sich aus aktuellem Anlass (hier unter anderem seine Erdinger Rede) die Frage nach der Verantwortlichkeit der Person erneut stelle. Die Zeitung bekräftigt auch ihre Bewertung, dass das Flugblatt antisemitisch sei. Nach intensiver Abwägung habe sie die Hetzschrift im Original abgebildet, damit sich die Öffentlichkeit ein authentisches Bild davon machen könne. Dadurch zeige sich auch, dass es sich nicht um eine vernachlässigbare „Jugendsünde“ oder einen „Schülerstreich“ handle. Dem Aufbau, der Begriffswahl und auch zwischen den Zeilen lasse sich entnehmen, dass sich der Verfasser eingehend mit dem NS-Regime befasst haben müsse. Die holprige Ausdrucksweise, mit der Aiwanger laut einem der Beschwerdeführer heutzutage an die Öffentlichkeit trete, lasse nicht darauf schließen, dass er damals intellektuell nicht zum Verfassen des Flugblatts in der Lage gewesen sei. Er habe als guter Schüler gegolten. In seiner Schülerarbeit habe er ein auffällig gutes schriftliches Ausdrucks- und Gliederungsvermögen gezeigt. Nicht auszuschließen sei auch, dass Aiwanger seine heutige Ausdrucksweise bewusst seinem Publikum anpasse. Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerden mit sechs Ja-Stimmen bei einer Enthaltung für unbegründet. An dem veröffentlichten Verdacht, Aiwanger habe in seiner Jugend ein antisemitisches Flugblatt verfasst, bestand ein erhebliches öffentliches Interesse. Die Vorwürfe standen in eklatantem Widerspruch zu Aiwangers Ämtern als Wirtschaftsminister und stellvertretender Ministerpräsident Bayerns. Zwar war Aiwanger zu dem Zeitpunkt, auf den sich die Vorwürfe bezogen, noch nicht volljährig. Jedoch waren die Vorwürfe so gravierend, dass sein Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex vor dem öffentlichen Interesse zurücktreten musste. Gerade zum Zeitpunkt wenige Wochen vor der Landtagswahl war es für die Öffentlichkeit relevant zu erfahren, welche gravierenden Vorwürfe gegen Aiwanger im Raum standen. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind sich einig: Das Flugblatt, das der Redaktion vorlag, ist ein präzise ausformuliertes, menschenverachtendes Dokument und damit keine „Jugendsünde“. Ein Politiker muss hinnehmen, auch nach 35 Jahren mit einem solchen Dokument öffentlich konfrontiert zu werden, zumal Hubert Aiwanger unstreitig mit dem Flugblatt zu tun hatte; er selbst hat aufgrund der Berichterstattung eingeräumt, es in seiner Schultasche bei sich getragen zu haben. Anders als von einigen Beschwerdeführern kritisiert, behauptete die Redaktion auch nicht, Aiwanger habe das Flugblatt verfasst. Sie äußerte lediglich den Verdacht, dass er das Flugblatt verfasst haben könnte. Bereits die Überschrift „Aiwanger soll als Schüler antisemitisches Flugblatt verfasst haben“ macht hinreichend deutlich, dass es sich hier um eine Vermutung und nicht um eine Tatsache handelt. Ebenso falsch ist die Behauptung einiger Beschwerdeführer, Hubert Aiwanger habe keine Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen. Die Redaktion stellte im Artikel klar, dass sie Aiwanger vor der Veröffentlichung zu den Vorwürfen befragt hat. Sie hat gegenüber dem Presserat zudem deutlich gemacht,

dass sie dem Politiker ausreichend Zeit für eine Stellungnahme eingeräumt hat. Das Dementi Aiwangers hat die Redaktion im Artikel ebenfalls veröffentlicht. Eine Vorverurteilung im Sinne einer einseitigen, unausgewogenen „Kampagnenberichterstattung“ liegt nach Ziffer 13 des Pressekodex damit nicht vor. Gleichzeitig hat die Redaktion vor der Veröffentlichung einen Mindestbestand an Tatsachen recherchiert, der den Verdacht hinreichend untermauert. So beruft sie sich auf mehrere Informanten, die bestätigen, Aiwanger sei vom Disziplinarausschuss der Schule für das Flugblatt zur Verantwortung gezogen worden. Auch in der Stellungnahme gegenüber dem Presserat hat die Zeitung transparent gemacht, dass sie unterschiedliche Personen zu den Vorwürfen befragt hat. Zudem hat sie auch entlastende Stimmen zu Wort kommen lassen. Die Redaktion ist damit ihrer Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 nachgekommen. Es ist zudem unerheblich für die Glaubwürdigkeit der zitierten Aussagen, dass keiner der Zeugen in der Berichterstattung namentlich genannt wurde. Die Redaktion hat im Artikel erklärt, dass die Informanten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung u.a. aus Sorge vor dienstrechtlichen Konsequenzen anonym bleiben wollten. Nach Ziffer 5 des Pressekodex ist eine solche vereinbarte Vertraulichkeit zu wahren. Auch die Interessenlagen der Zeugen musste die Redaktion im Interesse des Informantenschutzes nicht bekannt machen. Ausschlaggebend ist allein, dass sie die von den Zeugen vorgebrachten Fakten ausreichend überprüft hat. Die Ausschussmitglieder diskutierten, ob die nur schrittweise erfolgte Offenlegung des Sachverhalts in aufeinanderfolgenden Artikeln die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 verletzt haben könnte. Dieses Vorgehen ist unter presseethischen Gesichtspunkten jedoch nicht zu beanstanden, weil der Redaktion von Anfang an hinreichende Anhaltspunkte für den geäußerten Verdacht vorlagen. Mehrere Personen hatten gegenüber dem Presserat geäußert, die Redaktion habe den falschen Eindruck erweckt, das Lesen von „Mein Kampf“ sei verboten. Diesen Eindruck hat die Redaktion jedoch zu keinem Zeitpunkt erweckt. Das Buch selbst als verboten zu bezeichnen, ist dagegen korrekt: So waren die Erstellung, der Verkauf und der Erwerb von Neupublikationen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Flugblatts durch den Freistaat Bayern untersagt. Auch die Angabe der Redaktion, Aiwanger sei zum vermutlichen Zeitpunkt der Vorwürfe 17 Jahre alt gewesen, verstößt nicht gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2. Einige Beschwerdeführer hatten der Redaktion vorgeworfen, er sei damals erst 16 Jahre alt gewesen, da der im Flugblatt angegebene „Einsendeschluss“ zeige, dass das Flugblatt vor dem 01.01.88 in Umlauf gewesen sei. Dass das Blatt vor diesem Zeitpunkt in Umlauf gelangte, lässt sich allerdings aus dieser Datumsangabe nicht zwingend schließen, zumal diese Zahlen auch als Code für „Adolf Hitler“ und „Heil Hitler“ (A = 1. Buchstabe des Alphabets; H = 8. Buchstabe) gewählt worden sein können. Die Redaktion durfte sich deshalb auf die Angaben der Informanten verlassen, die übereinstimmend angegeben hatten, Hubert Aiwanger sei zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Taten 17 Jahre alt gewesen. Von öffentlichem Interesse war auch die Veröffentlichung des antisemitischen Flugblatts durch die Redaktion. Einige Beschwerdeführer hatten der Zeitung vorgeworfen, durch die Abbildung werde das Flugblatt einem sehr viel größeren Personenkreis zugänglich gemacht als demjenigen, dem es ursprünglich zur Verfügung stand. Der Presserat erkennt in der Abbildung des Schreibmaschinenschriftbildes jedoch eine wichtige Belegfunktion, die auch in der späteren Berichterstattung zum Schreibmaschinengutachten eine tragende Rolle spielte. Dass die Redaktion sich das Flugblatt nicht zu eigen machte, sondern sich klar vom Inhalt distanzierte, ist zweifelsfrei erkennbar. Ebenso deutlich weist der Presserat die Behauptung einiger Beschwerdeführer ab, das Flugblatt könne man nicht als „antisemitisch“ bezeichnen, „weil kein Jude erwähnt“ werde. Die im Flugblatt enthaltene Auflistung ausgelobter Preise („Freiflug durch den Schornstein in Auschwitz“; „kostenloser Genickschuss“; „kostenlose Kopfamputation durch Fallbeil“) mit dem „Erfüllungsort Vergnügungsviertel Auschwitz und Nebenlager“ verharmlost die in den Konzentrationslagern praktizierten Vernichtungsmethoden der Nationalsozialisten und verhöhnt damit deren – zuvorderst jüdischen – Opfer. Die Einordnung als „antisemitisch“ ist daher eine zulässige Meinungsäußerung.